

3. Im Art. II des Gentechnikgesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/1998 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) § 79j Abs. 1, § 109 Abs. 1, § 109 Abs. 2 und § 109 Abs. 3 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

5. Abschnitt

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Artikel 135

Änderung des Mineralrohstoffgesetzes

Das Mineralrohstoffgesetz – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 184/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 197/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 191 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Schurfberechtigung zu entrichtenden Freischurfgebühr wird mit 9 Euro, die Höhe der für jedes Kalenderjahr für jede Bergwerksberechtigung für ein Grubenmaß zu entrichtenden Maßengebühr mit 26 Euro festgesetzt.“

2. In § 193 Abs. 1 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro“ ersetzt.

3. In § 193 Abs. 2 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro“ ersetzt.

4. In § 193 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe von 30 000 S bis zu 500 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe von 2 180 Euro bis zu 36 000 Euro“ ersetzt. Der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 000 S“ wird durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 72 600 Euro“ ersetzt.

5. In § 193 Abs. 4 wird der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 Euro“ ersetzt.

6. In § 193 Abs. 5 und 7 wird jeweils der Ausdruck „mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 S“ durch die Wortfolge „mit einer Geldstrafe bis zu 145 Euro“ ersetzt.

7. § 196 Abs. 1 Z 6 entfällt.

8. § 223 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) § 191 Abs. 2, § 193 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie § 217 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft. § 197 Abs. 1 Z 6 sowie die Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages zu den im Berggesetz 1975 als Freischurf- und Maßengebühr angeführten Beträgen, BGBl. Nr. 106/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 38/1999, treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“

Artikel 136

Änderung des Aufwändersatzgesetzes

Das Bundesgesetz über den Aufwändersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (Aufwändersatzgesetz), BGBl. Nr. 28/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz lautet:

„Dabei ist eine Aufrundung auf den nächsten vollen 5-Eurobetrag vorzunehmen.“

2. Folgender § 3 wird angefügt:

„§ 3. § 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Artikel 137

Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 14/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 160 Abs. 1 wird der Ausdruck „30 000 S“ durch den Ausdruck „2 180 Euro“ ersetzt.